

Anhang	208.1233A05 Einkaufskodex
Bauleistungen	Seite 1 von 3

Die nachstehenden Regelungen werden bei Verhandlungsverfahren im Bauleistungsbereich angewandt.

1 Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung werden eingehalten.

2 Ankündigungsphase

1. Dem Verhandlungsverfahren wird nach Möglichkeit ein Aufruf zum Wettbewerb vorgeschaltet.
2. Grundsätzlich erfolgt bei Objekten mit einem geschätzten Auftragswert über 5 Mio. EUR die Regelmäßige Bekanntmachung.

3 Angebotsbearbeitung

1. Die Vergabeunterlagen müssen den Leistungsumfang hinreichend genau beschreiben.
2. Das Baugrundrisiko wird grundsätzlich nicht auf den Auftragnehmer verlagert.
3. Wesentliche Informationen zum Vergabeverfahren werden allen Beteiligten in gleicher Weise bekannt gegeben. Über Berichtigungen der Vergabeunterlagen werden alle Bieter zeitgleich informiert.
4. Die DB AG strebt an, eine Angebotsfrist von mindestens vier Wochen, bei funktionalen Leistungsbeschreibungen von mindestens zwei Monaten einzuräumen. Müssen in Ausnahmefällen während der Angebotsfrist wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden, so ist grundsätzlich die Angebotsfrist angemessen zu verlängern.
5. Nebenangebote sind grundsätzlich zugelassen. Die DB AG wahrt die Rechte der Bieter an deren Nebenangeboten und Sondervorschlägen. Eine über die Prüfung und Wertung der Angebote hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Nicht berücksichtigte Angebote, Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben dürfen nicht für ein neues Vergabeverfahren oder für andere Zwecke benutzt werden.
6. Die Bestimmungen des Qualitätskodex werden eingehalten.

Anhang	208.1233A05 Einkaufskodex
Bauleistungen	Seite 2 von 3

4 „Submission“

Angebote sind zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Verspätet eingegangene Angebote werden grundsätzlich ausgeschlossen.

5 Wertung

1. Die Wertung erfolgt nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien, dabei werden die in § 52 SektVO genannten Kriterien berücksichtigt.
2. Haupt- und Nebenangebote werden nach gleichen Kriterien geprüft.
3. Es wird abgeklärt, ob die Haupt- und Nebenangebote den Verdingungsunterlagen entsprechen.
4. Das Ergebnis der Nachrechnung der Angebote wird vor der Angebotsaufklärung jedem beteiligten Bieter bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse seiner Nebenangebote werden jedem Bieter im Rahmen der Angebotsaufklärung bekannt gegeben.

6 Angebotsaufklärung

1. Die Angebotsaufklärung gliedert sich in die Technische Beurteilung und in die Kaufmännische Beurteilung.
Dabei handelt es sich nicht um Verhandlungen.
2. Technische Beurteilung:
Es handelt sich um die Klärung von Fragen und Erläuterungen.
3. Kaufmännische Beurteilung:
Filtern der „Kostentreiber“ und Vergleich mit den Zielkosten; Aufstellung der Folgekosten (Lebenszykluskosten - LCC. -). Ggf. Abklärung der Angebotsbestandteile.
4. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Angebotsaufklärung wird ggf. die abgewandelte Angebotsendsumme gebildet.

7 Verhandlungen

1. Bieter, die nach den Wertungskriterien in die engere Wahl kommen, können aufgefordert werden, zu einem fixierten Termin ein modifiziertes Preisangebot in schriftlicher Form vorzulegen. Verspätet zugegangene Angebote kommen nicht in die Wertung.

Anhang	208.1233A05 Einkaufskodex
Bauleistungen	Seite 3 von 3

2. Ab einem geschätzten Auftragswert von über 1 Mio. Euro erhalten alle Bieter unmittelbar nach Abschluss aller Verhandlungen eine Mitteilung aus der eVergabe zum besten Angebotspreis (einschließlich berücksichtigter Nebenangebote, aber ohne Einbeziehung der Qualitativen Wertungskriterien) mit der Nennung des entsprechenden Bieters. Nach dieser Mitteilung sind weitere Verhandlungen ausgeschlossen.
3. Die Verhandlungen sollen möglichst auf eine Runde beschränkt werden.

8 Ergebnisinformation

1. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte erfolgt eine Mitteilung nach § 134 GWB. Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird dem Bieter auf Anfrage mitgeteilt, warum sein Angebot nicht den Zuschlag erhielt.
2. Auf Anforderung werden die zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vorgesehenen Informationen den Bietern mitgeteilt.

9 Überprüfung

Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen findet eine Überprüfung dieser Regeln statt, erstmals spätestens nach drei Jahren.

